Gemeinde Missen-Wilhams

Bebauungsplan Wiederhofen-Ost, Gemeinde Missen-Wilhams

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan Wiederhofen-Ost, Gemeinde Missen-Wilhams
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Missen-Wilhams
Hauptstraße 45
87547 Missen-Wilhams

Telefon: 08320/228
Telefax: 08320/268

E-Mail: bgm@missen-wilhams.de
Web: www.missen-wilhams.de

Vertreten durch: Frau Martina Wilhelm

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 18.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Lage und Bestand 5
3 Methodik 7
4 Ergebnisse 8
4.1 Vögel 8
4.2 Reptilien 10
5 Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung 10
6 Fazit 11
7 Literatur 11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesene Vogelarten 8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches (Quelle: BayernAtlas), maßstabslos 6
Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), schwarz markiert = Plangebiet, gelb: Flurstücke; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de 6
Abbildung 3: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld (rot: Brutnachweis, orange: Brutverdacht) 10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Missen-Wilhams im Landkreis Oberallgäu beabsichtigt, im Ortsteil Wiederhofen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Bauland zur Wohnbebauung für ortsansässige Interessenten zu schaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche am östlichen Ortsrand, die eine bestehende, ehemalige Hofstelle und das südlich angrenzende Grünland einschließt. Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 0,8 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 680, 683, 698, 698/2, 698/1 und 699 sowie 775/2, 775/4, 777 (Gemarkung Wilhams). Die entsprechende Fläche liegt bislang im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weswegen die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren zur Nutzungsänderung erforderlich ist. Das Bestandsgebäude auf Flurstück Nr. 683 soll bestehen bleiben und saniert werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Belange des Artenschutzes grundsätzlich zu berücksichtigen. Daher wurde das Büro LARS consult zunächst mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Habitate ergab sich aus dieser Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit weiterer faunistischer Erfassungen, um mögliche tatsächliche Betroffenheiten gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten zu prüfen. Die erforderlichen Erhebungen wurden ebenfalls durch das Büro LARS consult durchgeführt. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Ergebnisse wird das vorliegende faunistische Gutachten erstellt.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Umwandlung von Teilbereichen einer Grünlandfläche, Streuobstwiese und weiteren Gehölzen/Hecke in Wohnbauflächen). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten[1] nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (*Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“ (Störungsverbot),

3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das

[1]Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Wiederhofen, Gemarkung Wilhams in der Gemeinde Missen-Wilhams, auf Teilbereichen der Flurnummern 680, 683, 698, 698/2, 698/1 und 699 sowie 775/2, 775/4, 777 (s. Abb.2). Wiederhofen ist ein Ortsteil, der von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen umgeben ist. In der näheren Umgebung befinden sich zudem mehrere Biotope sowie ein FFH-Gebiet.

Im Norden des Plangebiets, auf Flurstück Nr. 683, befindet sich ein älteres Bauernhaus mit Wohnbereich und Stadel, sowie ein separater Schuppen. Südlich des Gebäudes befindet sich eine Kiesfläche sowie eine Natursteinmauer mit aufkommender Gehölzsukzession aus vorwiegend Esche, Schwarzem Holunder, Hartriegel und Hundsrose. Östlich der Gebäude besteht eine kleine Hecke aus Esche, Hartriegel, Gemeinem Schneeball, Hasel, Brombeere und Hundsrose sowie einem mittelalten Walnussbaum. Südlich befindet sich eine Streuobstwiese mit mittelalten Obstbäumen, die teils gerodet werden sollen. An mehreren Obstbäumen finden sich Mulmhöhlen mit Spuren (Kotpellets) xylobionter Käfer. Zudem befindet sich ein Elsternest in einem Birnbaum. Die Streuobstwiese ist westlich und südlich von einer mittelalten Hecke aus Liguster, einzelnen Eschen, Kirsche eingefasst. Südlich der Flurnummer 683 innerhalb des Plangebiets, besteht eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandfläche auf den Flurnummern 680 und 777. Eine detaillierte Beschreibung des Geltungsbereich ist der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (LARS consult, 2025) zu entnehmen.

Circa 250 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein „Biotopkomplex aus Magerweiden, Borstgrasrasen, Streuwiese, Gehölzen und Hecke des Ochsenbergs“ (Biotopteilflächennummer 8426-0044-001). Ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets befinden sich darüber hinaus die Biotope „Übergangsmoorrest “ (Biotopteilflächennummer 8426-0083-001), „Streu- und Magerwiese“ (Biotopteilflächennummer) und „Extensivweidegebiet am Goldberg“ (Biotopteilflächennummer 8426-1017-000). Südlich des Plangebiets liegenin ca. 60 bzw. 100 m Entfernung die Biotope: „Quellbach mit Gehölzsaum und Hochstaudenflur“ (Biotopteilflächennummer 8426-0080-001) und „Streuwiese am

südexponierten Hang“ (Biotopteilflächennummer 8426-0079-001). Westlich des Plangebiets befindet sich außerdem in einer Entfernung von ca. 800 m das FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel“ (ID-Code: 8326-371.03), sowie zwei weitere Biotope: „Flusslauf der Jugetach“ (Biotopteilflächennummer: 8426-1107-003) und „Extensivweide und Feuchtrinne“ (Biotopteilflächennummer: 8426-1020-000). Eine Karte mit den Biotopen ist der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches (Quelle: BayernAtlas), maßstabslos



Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), schwarz markiert = Plangebiet, gelb: Flurstücksgrenzen; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

3 Methodik

Im Zeitraum zwischen dem 13.04.2026 und dem 26.05.2026 wurden zur Erfassung von Brutvögeln vier Begehungen durchgeführt (s. Tab. 1). Diese fanden immer vormittags bei trockenen Witterungsbedingungen und Windstille bzw. wenig Wind statt (siehe Tabelle 1). Es wurden alle akustisch und visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK et al. (2025) zu Revierkarten zusammengeführt. Vier weitere Kartierungtermine, die teilweise im Anschluss an die Brutvogelkartierung durchgeführt wurden, dienten der Erfassung von Reptilien im Gebiet.

Tabelle 1: Erfassungstermine faunistischer Kartierungen

Datum	Grund der Begehung	Witterungsbedingungen
13.04.2026	Brutvögel	6°C, 1 Bft, Bedeckung 100 %
17.04.2026	Reptilien	16°C, 2 Bft, Bedeckung 0 %
24.04.2026	Brutvögel	9°C, 2 Bft, Bedeckung 0 %
07.05.2026	Brutvögel	9°C, 2 Bft, Bedeckung 0 %
26.05.2026	Brutvögel, Reptilien	15-18°C, 1 Bft, Bedeckung 0 %
16.06.2026	Reptilien	19°C, 2 Bft, Bedeckung 0 %
30.06.2026	Reptilien	21°C, 2 Bft, Bedeckung 0 %

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Innerhalb des Untersuchungsgebiets und dessen unmittelbarem Umfeld konnten 21 Vogelarten beobachtet werden. Die Einordnung des Brutstatus in der Spalte „Status“ bezieht sich auf die Klassifikation einmaliger bzw. mehrmaliger Beobachtungen von Arten sowie deren spezifischem Verhalten nach SÜDBECK et al. (2025). Ein Brutnachweis im Geltungsbereich ergab sich einzig für die Mönchsgrasmücke.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status	saP relevant	Bemerkung
Amsel	*Turdus merula*	*	*	Ng		
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	Ü		
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	Ng		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	*	BzF	X	
Elster	*Pica pica*	*	*	Ng		
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	Bn	X	Brutnachweis außerhalb Geltungsbereich
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	*	BzF	X	
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	Ng	X	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	Bv		
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	Bv	X	Brutverdacht außerhalb Geltungsbereich
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	Bv		
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	BzF	X	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	Bn		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	Ng		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	Ng	X	

Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	*	Ng	X	
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	Ü	X	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	BzF	X	
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	*	*	Ng		
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	Ü	X	
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	Ü	X	

Rote-Liste-Einstufung:

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
♦	nicht bewertet

Status nach SÜDBECK et al. (2025):

BN	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
BzF	Brutzeitfeststellung
NG	Nahrungsgast
Ü	Überfliegend

Viele der nachgewiesenen Vogelarten, darunter die Mönchsgrasmücke (vgl. Artenliste in Tab. 1), zählen zu den sogenannten „Allerweltsarten“. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen Anpassungsfähigkeit werden diese Arten im Allgemeinen nicht als planungsrelevant eingestuft, sodass eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht erforderlich ist. Das Verbot der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt hiervon unberührt und ist durch die Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen (vgl. Kap. 5) zu gewährleisten. Aufgrund seiner strukturreichen Ausprägung mit einem Mosaik aus Bäumen, Sträuchern und Wiesen wird der Geltungsbereich von mehreren Vogelarten aus den angrenzenden Siedlungsbereichen zur Nahrungssuche aufgesucht. Hierzu zählen insbesondere der Stieglitz sowie der Haus- und der Feldsperling. Für Haus- und Feldsperling besteht an den südwestlich angrenzenden Gebäuden ein Brutverdacht beziehungsweise ein Brutnachweis außerhalb des Plangebiets (vgl. Abb. 3). Darüber hinaus wurden Grünspecht und Schwarzspecht jeweils einmalig bei der Nahrungssuche im Bereich der Streuobstwiese beobachtet.

Je einmalig revieranzeigend konnten Dorngrasmücke und Kuckuck in den Gehölzen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Aufgrund dieser einmaligen Feststellung sind die Beobachtungen lediglich als Brutzeitfeststellungen zu werten. Gleiches gilt für die Goldammer, welche zwar mehrfach, zum Teil auch als Paar, in der westlich gelegenen Hecke beobachtet wurde, jedoch hierbei nie revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Balz, Revierkampf, o-ä.), welches auf eine tatsächliche Brut hindeutet, festgestellt wurde.

Der Wiesenpieper wurde Mitte April auf dem Durchzug überfliegend festgestellt.

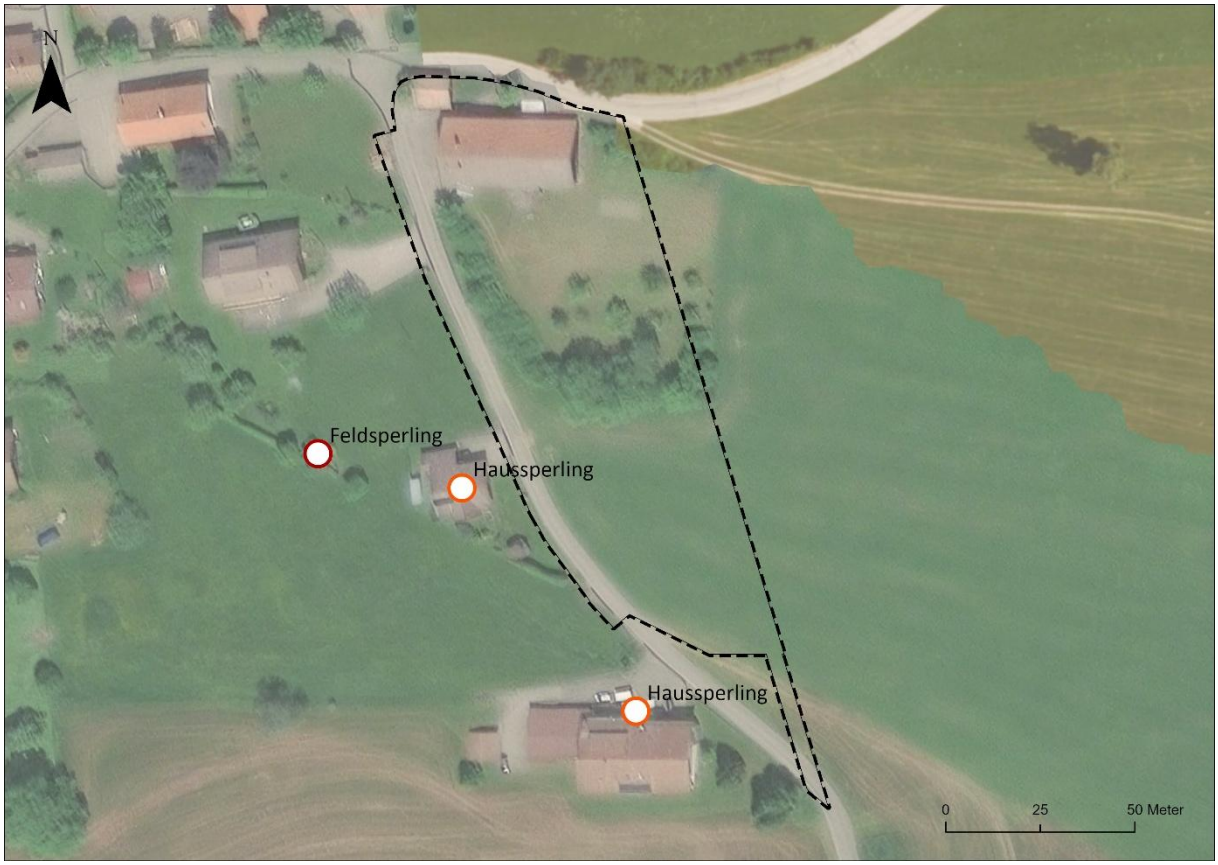


Abbildung 3: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld (rot: Brutnachweis, orange: Brutverdacht; schwarz gestrichelt: Grenze Geltungsbereich)

4.2 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten auf der Untersuchungsfläche sowie unmittelbar angrenzend außerhalb keine Zauneidechsen bzw. andere Reptilienarten nachgewiesen werden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

5 Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung

V1: Zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung

Um zu vermeiden, dass flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden, sind Rodungsarbeiten und die Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (§ 39 BNatSchG), also zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Die gerodeten Gehölze sind unverzüglich abzutransportieren, um zu vermeiden, dass unbeabsichtigt angelegte Reisig-haufen entstehen, in denen sich Vögel oder andere Tiere ansiedeln könnten.

V2: Versetzen von Stammabschnitten mit Mulmhöhlen

Bei von der Baumaßnahme betroffenen Bäumen mit Mulmhöhlen sind höhlentragende Stammbereiche fachgerecht und schonend aus den Bäumen herauszutrennen und außerhalb des Baufeldes,

vorzugsweise randlich im Plangebiet, zu versetzen. Dabei ist die ursprüngliche Exposition und Ausrichtung der Mulmhöhlen beizubehalten. Die Stammabschnitte sind vertikal aufzustellen und dauerhaft standsicher zu fixieren, um den darin vorkommenden besonders geschützten xylobionten Käfern die Vollendung ihres Lebenszyklus bis zum adulten, flugfähigen Käfer zu ermöglichen.

6 Fazit

Durch die Kartierungen konnten 21 Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um sogenannte „Allerweltarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben erfahren. Auch die festgestellten planungsrelevanten Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sie entweder lediglich überfliegend beobachtet wurden, sie den Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche aufsuchten und im Umkreis weiterhin vergleichbare Nahrungsflächen vorhanden sind oder sie außerhalb des Geltungsbereichs brüten und daher nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Es ist somit festzustellen, dass insgesamt von keinem negativen Effekt auf die im Umfeld vorhandenen Brutvogelarten sowie planungsrelevante Nahrungsgäste vom Vorhaben auszugehen ist. Eine Betroffenheit von Reptilien kann ebenso ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG demnach ausgeschlossen werden.

7 Literatur

LARS CONSULT (2025): Bebauungsplan Gemeinde Missen-Wilhams OT Wiederhofen – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, t.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.